

# **Geschäftsordnung**

## **für die Geschäftsführung**

### **der Multifunktionshalle Ulm/Neu-Ulm GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der MFH-GmbH hat in ihrer Sitzung am \_\_. \_\_. 2008 gemäß § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages die nachfolgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

#### **§ 1 Zusammensetzung der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern, welche die Gesellschaft vertreten sowie einem Prokuristen.

#### **§ 2 Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie dieser Geschäftsordnung, wie es der Gesellschaftszweck und das Wohl der Gesellschaft erfordern.
- (2) Die Geschäftsführung berichtet den Gesellschaftern und deren Beteiligungsverwaltungen über die Abwicklung des Wirtschaftsplans, die Erfolgs- und Finanzlage der Gesellschaft sowie über wichtige Vorgänge. Auf § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages wird verwiesen.
- (3) Die Geschäftsführung bestimmt die innerbetriebliche Organisation und die Einrichtung des innerbetrieblichen Geschäftsbetriebes. Falls erforderlich sind Einzelheiten in einem Geschäftsverteilungsplan, welcher der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, fest zu schreiben.
- (4) Die Geschäftsführung überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und ergreift die Maßnahmen, die dem Wohle und der Entwicklung der Gesellschaft, unter Berücksichtigung der Interessenslage der Gesellschafter, dienlich sind. Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über Angelegenheiten, die für den Geschäftsbetrieb von Bedeutung sind.

#### **§ 3 Entscheidungen der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer unterrichten sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für den anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können. Wichtige Maßnahmen sind vor der Durchführung miteinander zu beraten.
- (2) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Multifunktionshalle und im Rahmen der hierzu gefassten Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ulm und des Stadtrats der Stadt Neu-Ulm werden gemeinsam gefasst. Hierbei sind Verpflichtungserklärungen usw. von beiden Geschäftsführern zu unterzeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist gegebenenfalls ein Beschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.
- (3) Soweit in einem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Geschäftsführer, unbeschadet der Bestimmungen nach § 11 des Gesellschaftsvertrages, auch in allen anderen Fällen gemeinsam. Absatz 1 gilt entsprechend. Ausgenommen sind lau-

fende Geschäfte von untergeordneter Bedeutung, die von jedem Geschäftsführer alleine entschieden werden können.

#### **§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung**

Für die nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags zustimmungspflichtigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- |   |  |
|---|--|
| a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken   | alle   |
| b) Ausführung von Vermögensplanvorhaben   | 250.000 Euro   |
| c) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes   | 250.000 Euro   |
| d) Aufnahme von Krediten  | bei überschreiten des Kreditrahmens im Wirtschaftsplan |
| e) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten                                | 50.000 Euro  |
| f) Abschluss von Miet-, Pacht- und Betreiberverträgen   | 50.000 Euro  |
| g) Rechtsgeschäfte aller Art, sofern sie die Gesellschaft zu einer  |  |
| - wiederkehrenden Ausgabe über  | 50.000 Euro  |
| - oder einer einmaligen Ausgabe über  | 75.000 Euro  |
| verpflichten  |  |
| h) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche, Erlass von Forderungen, sowie die Führung von Rechtsstreiten | 20.000 Euro  |
| i) Geschäfte und Handlungen die im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind  | 75.000 Euro  |

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft